

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung  
z.H. Dr. Tilmann Mohr  
Postfach 71 51  
24171 Kiel



per E-Mail an [Tilmann.Mohr@melund.landsh.de](mailto:Tilmann.Mohr@melund.landsh.de)

**NABU Schleswig-Holstein**  
Landesstelle Wasser

Dipl.-Biol. Thomas Behrends

Telefon: 04522 – 5989 301

Mobil: 0171 – 2075 193

E-Mail: [Thomas.Behrends@NABU-SH.de](mailto:Thomas.Behrends@NABU-SH.de)

Plön, den 25. März 2022

## **Betr. Umsetzung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in Schleswig-Holstein. Landesverordnung über das Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Gewässerrandstreifen (PSMGewVerbVO)**

### **Hier: Stellungnahme des NABU Landesverbands Schleswig-Holstein zur Anhörung**

Sehr geehrte Herr Mohr,

der NABU Landesverband begrüßt ausdrücklich Anpassungen der landesrechtlichen Gewässerrandstreifenregelungen an bundeseinheitliche Regelungen.

Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie seit dem Jahr 2000 wurde in Schleswig-Holstein von Anbeginn an vom MELUND mit hoher Intensität vorangetrieben. Der Aufbau neuer Strukturen und die Erarbeitung und Umsetzung neuer Praktiken in der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung haben in den vergangenen 20 Jahren eine prominente Rolle im Wirken des Ministeriums eingenommen. Die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie wurden zu jedem Zeitpunkt vom Ministerium mit Ernsthaftigkeit verfolgt. Umso enttäuschender müssen die Ergebnisse der mit erheblichen finanziellen Aufwendungen für die Gewässerentwicklung aufgebrachten Maßnahmen wirken. Tatsächlich zeigen die Monitoringergebnisse zu den biologischen Qualitätskomponenten keine entsprechend dem hohen finanziellen Aufwand positive Entwicklung. Vielfach verharren die biologischen Systeme, also Artengemeinschaften auf einem wenig befriedigendem Niveau. Die Untersuchungen zu Nährstoffen und den damit verbundenen Einträgen in Bäche, Flüsse, Seen und die Küstenmeere geben wenig Anlass in den Leistungen der letzten 20 Jahre bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie von grundlegenden Erfolgen zu sprechen. Bis heute sind die Nährstoffgehalte anhaltend zu hoch

und überschreiten die angestrebten Normen sowohl für die Oberflächengewässer, die meisten Grundwasserleiter und das Küstenmeer.

Nach Vorliegen des Berichtes zur chemischen Situation der Fließgewässer und Seen in Schleswig-Holstein mit Stand vom November 2018<sup>1</sup> sind flächendeckende Vorkommen diverser Pestizide und Biozide im Land bekannt. Zusätzlich durchgeführte Untersuchungen wie von BRUNKE & JAROSCH 2019<sup>2</sup> belegen die gleichzeitige Anwesenheit von 21 Stoffen in einer Probe. Es ist damit klar bewiesen, dass in den Oberflächengewässern mehrere Stoffe gleichzeitig vorhanden sind. Die jeweils einzelnen niedrigen Konzentrationen summieren sich über die Anzahl der Stoffe mit noch unzureichend bekannter Wechselwirkung. Unter den besonders oft nachgewiesenen Stoffen in SH zählen Difluvenican und Pentametalin. Bei ihnen handelt es sich um extrem giftige Stoffe, die eigentlich in aquatischen Ökosystemen nichts verloren haben.

Die flächendeckende, wenn auch niederschwellige Belastung der Gewässer kann nach ersten Indizien Ursache für Ausfälle von Makrophyten sein. Das hat zur Folge, dass die Bewertungsindices der EG-WRRL aufgrund des Fehlens von Makrophyten ungünstigere Zustände anzeigen, als aufgrund der methodischen Konzeption der Indices zu erwarten wäre. Die Indices basieren auf Eutrophierungsinduzierten Veränderungen der Biologie. Doch selbst unter besonders nährstoffarmen Bedingungen könnten die Indices ungünstige Zustände weiterhin anzeigen, da Anwesenheit und Fehlen von Makrophyten PSM induziert sein kann. Diesen Zustand angesichts der Kenntnis über flächendeckende PSM Anwesenheiten auch weiterhin ohne Monitoring zu belassen, erscheint dem NABU als ein falscher Weg zur Beurteilung der Gewässerökologie i.S. der WRRL.

Aus diesem Grund plädiert der NABU ausdrücklich für die Einführung beispielhafter Dauermonitoringuntersuchungen für die biologischen Qualitätskomponenten, um die Wirkung der PSM Belastungen fundierter beurteilen zu können.

Aus den vorliegenden Untersuchungsberichten zieht der NABU an erster Stelle den Schluss, dass besonders häufig nachgewiesene Stoffe (u.a. Difluvenican, Pentametalin) nicht weiterhin verwendet werden dürfen oder aber in ihrer Verwendung maßgeblich beschränkt werden. Schleswig-Holstein sollte sich dafür einsetzen die identifizierten Kandidaten für eine Substitution in Deutschland<sup>3</sup>, mindestens aufgrund der besonders gewässerreichen Landschaften in Schleswig-Holstein zu verbieten und durch weniger giftige zu ersetzen.

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung soll ja grundsätzlich zum Ziel haben, in Gewässern einen geringere Werte von PSM zu erreichen. Aus diesem Grund ist die Ausgestaltung der Verordnung von ihrer Wirksamkeit aus zu betrachten. Am wirksamsten ist es, die „candidates for substitution“ zu ersetzen und die verwendeten Mengen zu beschränken.

---

<sup>1</sup> Hrsg. LLUR November 2018

<sup>2</sup> Brunke, M. & M. Jarosch (2019): Beurteilung akuter und chronischer Risiken von Pestiziden sowie des Stoffhaushalts von Bächen im ländlichen Raum. – HW (HyWa) 63 (6): 313-331

<sup>3</sup> Liste: **EU - Candidates of substitution - approved in Germany**

<https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/?event=search.as>

Filter >> candidates for substitution – approved – Germany:

[https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-](https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/)

[substances/index.cfm?event=search.as&t=3&s=3&a=DE&a\\_from=&a\\_to=&e\\_from=&e\\_to=&additionalfilter\\_class\\_p1=&additionalfil-](https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/)

[ter\\_class\\_p2=&string\\_tox\\_1=&string\\_tox\\_1=&string\\_tox\\_2=&string\\_tox\\_2=&string\\_tox\\_3=&string\\_tox\\_3=&string\\_tox\\_4=&string\\_tox\\_4=](https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/active-substances/index.cfm?event=search.as&t=3&s=3&a=DE&a_from=&a_to=&e_from=&e_to=&additionalfilter_class_p1=&additionalfilter_class_p2=&string_tox_1=&string_tox_1=&string_tox_2=&string_tox_2=&string_tox_3=&string_tox_3=&string_tox_4=&string_tox_4=)

Die Verordnung 1107/2009 der EU über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln basiert auch auf der Abwägung identifizierter, umweltgiftiger und in der Anwendung mit besonderen Risiken behafteter Stoffe zu ersetzen.<sup>4</sup>

Der NABU fordert das Land auf, sich für eine strenge Auslegung der Substitutionskriterien der EU-Verordnung 1107/2009 gemäß der Liste der Substitutionskandidaten (siehe oben) einzusetzen.

Die landesweite Ausbringungspraxis von PSM-Stoffgruppen stellt ein grundlegendes Problem dar. Es kommt über eine diffuse Ausbreitung der verwendeten Stoffe zu einer weitreichenden Verteilung der PSM in der Umwelt, auch in Schutzgebieten, in denen eine Ausbringung untersagt ist bzw. nicht vorgenommen wird<sup>5</sup>. Neben direkt sichtbaren Einträgen bei der Ausbringung durch Verwehungen der Sprühnebel kommt es zu nachweisbaren Einträgen in die Umwelt bzw. in Gewässer über den Zwischenabfluss, Drainagen und Bodenabschwemmungen. Die diffusen Einträge wirken besonders bei leichten Böden effektiver als bei bindigen Böden wie in der Marsch, wo der Abdrift bei Ausbringungen eine größere Rolle zukommt. In stark kuppigen Lagen der Moränenlandschaften kommt es zu starken diffusen Einträgen über Erosion und Bodenabschwemmungen, Zwischenabfluss und Drainagen. Das Problem der flächigen Belastung mit PSM aus landwirtschaftlichen Anwendungen ist nicht zu beheben durch die Bildung von Ausnahmegebieten, in denen eine Abstandsregelung außer Kraft gesetzt wird. Auch in den Niederungen von Schleswig-Holstein ist die PSM Belastung der Umwelt grundlegend zu reduzieren. Hier gilt es die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft dahingehend zu bestimmen, dass landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraktiken aufgrund der besonderen geografischen Situation in starkem Ausmaß auf die Verwendung von PSM verzichtet.

Es sind regional angepasste Instrumente zu entwickeln, um eine Ausbreitung und Verteilung der PSM in der Umwelt einzuschränken. Dazu zählen Anpassungen in der Ausbringungstechnik, Mengenreduzierungen, Einschränkungen von Stoffen oder Stoffgruppen, die aufgrund ihrer Zulassungsbeschränkungen in der EU nicht in Gewässernähe ausgebracht werden dürfen oder von Stoffgruppen, die besonders häufig in der Umwelt nachweisbar sind. Vielfach sind die Zulassungsbedingungen darauf abgestellt, dass die PSM den Ort der Ausbringung nicht verlassen. Das ist aus geomorphologischen, geologischen und hydrologischen Gründen in Schleswig-Holstein generell schwierig einzuhalten. Insofern ist die Frage zu stellen, inwieweit Einschränkungen in der Verwendung vorgesehen sind bzw. vorgesehen werden.

Der NABU sieht es als unumgänglich an, die Verwendung von wassergefährdenden Präparaten in Schleswig-Holstein einzuschränken, weil diese Stoffe nicht den Zulassungsbedingungen entsprechend ausgebracht werden können. Sie sind nicht für die Verhältnisse in Schleswig-Holstein geeignet. Vor diesem Hintergrund wiederholt der NABU die Aufforderung an das Land sich für eine strenge Anwendung der Substitutionsregelungen einzusetzen.

---

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32009R1107&from=EN>

(19) Einige Wirkstoffe mit bestimmten Eigenschaften sollten auf Gemeinschaftsebene als Substitutionskandidaten identifiziert werden. Die Mitgliedstaaten sollten Pflanzenschutzmittel, die solche Wirkstoffe enthalten, mit dem Ziel prüfen, sie durch andere Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die weniger Risikominderung erfordern, oder durch nichtchemische Methoden der Bekämpfung oder Prävention zu ersetzen.

<sup>5</sup> Buijs, J. & M. Mantingh (2020): Forschungsbericht: Insektenschwund und Pestizidbelastung in Naturschutzgebieten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. – WECF München Dezember 2020  
<https://www.wecf.org/de/insektenbestaende-und-pestizidbelastung-in-naturschutzgebieten/>

Ein wichtiger Baustein politischen Handelns ist die Einführung und Umsetzung ortsangepasster Landwirtschaft, die auf die geologischen, geomorphologischen und hydrologischen Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen Rücksicht nimmt.

Der NABU sieht es als zielführend an, zukünftig eine Definition ortsangepasster Landwirtschaftsmethoden als gute fachliche Praxis anzusehen. Nur so lassen sich die Ziele der Biodiversitätsstrategie und die Umweltqualitätsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen.

In der Landesverordnung PSMGewVerbVO werden Ausnahmen definiert, die sich an dem Niedersächsischen Weg orientieren. Die Reduktion der Gewässerrandstreifen auf 1 m darf nur Ausnahme und nicht die Regel sein. Zwei festgelegte Werte halten wir dabei für zu weitreichend:

1. 20 % Anteil Niederungen in einer Gemeinde

Die Agrarstruktur sollte flächenschärfer zugrunde gelegt werden. Unter dieser Regelung können auch Gemeinden mit 80 % Flächenanteil mit geringem Gewässernetz berücksichtigt sein. Das gilt vor allem an Übergängen von der Marsch in die Geest, die streckenweise rasch an Höhe zunimmt, so dass sich die Gewässer bzw. Entwässerungssituation anders darstellt als Gemeinden mit sehr hohen Niederungsanteilen.

Der NABU fordert hier eine Differenzierung bezüglich des 20 v.H. Anteils der Gemeinden im Übergangsbereich zwischen Geest und Marsch bei der Ansetzung der Ausnahmeregelung nach §2.

2. Ackerbaulich genutzte Flächen in der Marsch wie bspw. im Kronprinzenkoog westlich von Marne in Dithmarschen, aber auch in zahlreichen anderen Ackergebieten der Marsch, haben große Schläge. Die Ackerflächen sind in vielen Fällen größer als 10 ha. Sie werden meist von Gräben umgeben, die in einem zentralen Fleth oder Sielzug enden. Aufgrund der Größe der Ackerschläge sind die Gräben mehrere Hundert Meter lang, oft 700 m und mehr. Die Gräben liegen aufgrund der Ackerbreiten über 100 m, teilweise >150 m voneinander entfernt. Es ist angesichts der Größe der Ackerschläge und der besonders geometrisch-rechteckigen Struktur nicht einsehbar, warum an einem Grabenrand nicht ein 3 m Abstand bei der Ausbringung von PSM eingehalten werden kann. Agrartechnisch ist die Einhaltung angesichts der geometrischen Schlagstrukturen unproblematisch. Die alleinige Inanspruchnahme der <2,5 m NHN Regelung ist wenig zielführend, wenn es darum geht, weniger PSM Rückstände in der Umwelt vorzufinden.

Die Begründung für die Reduktion auf 1 m Abstand bezieht sich im Kern auf kleinparzellige Flächen oder schmalen Flurstücken, bei denen die Gräben nicht ausreichend weit voneinander entfernt sind.

Der NABU fordert in ackerbaulich genutzten Marschgebieten die Einhaltung der 3 m Abstandsregel in Abhängigkeit der Schlaggröße.

An den schleswig-holsteinischen Seen zeigen sich die geografischen Besonderheiten in der Abgrenzung eines Gewässerrandstreifens. Unwirksam ist die Linie des Mittelwasserstandes, die an Seeufern über die Risiken der PSM Eintragsmöglichkeiten i.d.R. nicht ausreichende Information liefert.

Generell sollten Böschungskanten von Hangwäldern oder Hängen an Seeufern unter die Gewässerrandstreifenregelungen fallen. D.h. vom Rand landwirtschaftlich genutzter Flächen entlang einer Böschungskante vor einem Seeufer ist ein Abstand von 10 m ohne Ausbringung von PSM einzuhalten. Bewaldete, z.T. steile Böschungskanten an ostholsteinischen Seen sind die Regel. Angrenzend schließen sich oft Ackerflächen an der Böschungsoberkante an. Diese Böschungskante ist bei der Anwendung der PSMGewVerbVO anzusetzen.

An vielen Seen befinden sich tiefliegende Seeniederungen, die aufgrund von historischen Seespiegelabsenkungen landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Teile dieser Flächen stehen bei <HQ5 im Winter für einige Wochen unter Wasser. An diesen Stellen eingesäte Wintergetreide- oder Rapskulturen werden dann überschwemmt und je nach Dauer der Überschwemmung kommt es zu entsprechenden Ernteaufschlägen. Hier findet ein spekulativer Ackerbau statt. Die Festlegung einer Mittelwasserlinie ist auch hier im Gelände praktisch wenig aussagekräftig. Die Einhaltung von 10 m breiten Randstreifen an der Schlaggrenze ist praktikabel, übersieht jedoch, dass entsprechend den Höhenlinien der winterlichen Hochwässer größere Anteile der Ackerfläche direkt überschwemmt werden. Dabei findet ein direkter Eintrag von Dünger und PSM in die Seen statt.

Der NABU fordert die Flächen unterhalb der Höhenlinien winterlicher Überschwemmungen von PSM Anwendungen auszunehmen. Aufgrund der landesweit vorhandenen Pegelmessungen an Seen, bspw. auch den Schwentineseen sind die Wasserstandschwankungen der Seen bekannt. Mittels einfacher Übertragung der regelmäßigen winterlichen Hochwasserlinie auf Flurkarten lassen sich diejenigen landwirtschaftlich genutzten Flächen identifizieren, die von Überschwemmungen regelmäßig betroffen sind.

Im Folgenden sollen Bilder darstellen, wie regelmäßige Überschwemmungsflächen an Seeufern aussehen.



Schwentine/Große Breite bei Dörnicks.

Intensivgrünland mit winterlicher Überschwemmung. In der Senke verläuft der Entwässerungsgraben angrenzender Ackerflächen (als heller Streifen mit Altgras zu erkennen).



Schwentine/Große Breit bei Dörnicks

Unweit der oberen Stelle großflächig überschwemmte Grünlandfläche.

Der NABU fordert hier eine verbindliche Regelung eine Anwendung von PSM auf ufernahen Flurstücke effektiv einzugrenzen, so dass keine Umweltrisiken von regelmäßigen, winterlichen Hochwassersituationen ausgehen können.



Lanker See/Altenhöfer

Intensiv ackerbaulich genutzte Fläche mit Wintergetreide oder Raps und regelmäßiger winterlicher Überschwemmung in Randbereichen und großen zentralen Senken. Diese sind über Rohre entwässert, was an den Schächten zu erkennen ist. Die niedrig liegenden Flächen sind hydrologisch die Wechselwasserzone des Lanker Sees.

Eine landwirtschaftliche Praxis dieser Art wirft komplexe Fragen nach der Anwendbarkeit der Gewässerrandstreifenregelung auf.



Lanker See/Altenhöfen: Unweit der oben gezeigten Abschnitte nur einen Ackerschlag weiter liegen ebenfalls regelmäßig größere Flächenanteile des Ackers im Winter unter Wasser.

Aus Sicht des Naturschutzbundes ist die Ackernutzung auf überschwemmungsgefährdeten Flächen an sich nicht umweltverträglich umsetzbar in Bezug auf die Vermeidung von PSM und Düngereinträgen. Die überschwemmungsgefährdeten Flächenanteile sollten von der PSMGewerbVO aufgenommen werden.

Der NABU schlägt vor, für konventionell, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen an niedrig liegenden Flächen entlang der Gewässer Vertragsnaturschutzmodelle zur Einrichtung dauerhafter Randstreifen zu entwickeln.



Dieses Bild zeigt alle Konflikte auf einem Blick (21.02.2020, Heerweg bei Wesenberg/Untere Trave): Der Bachlauf ist unter dem Maisacker verrohrt und nur an wenigen Stellen verläuft er noch offen. Der Ackerbau findet innerhalb des Talraums statt.

Winterliche Niederschläge sorgen für massive Bodenerosion. Einträge von Nährstoffen und PSM sind unausweichlich.

Regelungen über Gewässerrandstreifen in der Jungmoränenlandschaft gehen am Ziel der Verordnung vorbei, wenn große Anteile der Bachläufe verrohrt sind. Hier kann die Lösung nur in den Anforderungen einer ortsangepassten Landwirtschaft liegen. Für Ackerflächen mit hohen Erosions- und Abschwemmungspotenzialen müssen Regelungen gefunden werden, diese Art von Einträgen in Drainagen, Vorfluter und teilverrohrte Bachläufe zu vermeiden. Der NABU fordert das MELUND auf, verstärkt die kritischen Bereiche zu identifizieren und Rückhaltungsmöglichkeiten mit hoher Priorität umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

*Thomas J. J. J. J.*